



Brüssel
ENV.E.3/PD/ib/Ares(2022)

Betr.: Wolfsverordnung in Nordrheinwestfalen

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Kommissar Sinkevičius, in welchem Sie vom Erlass einer Wolfverordnung in Nordrhein-Westfalen berichten. Sie sind der Auffassung, dass die neuen Vorschriften lediglich die Entnahme von Wölfen erleichtern sollen und ebenso wie die Wolfsverordnung in Niedersachsen gegen EU-Recht verstößt. Sie weisen ebenfalls in diesem Zusammenhange auf die laufende Untersuchung der zuständigen Kommissionsdienststellen bezüglich der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf hin. Kommissar Sinkevičius hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EEC *zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*¹ (FFH-Richtlinie) leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die Politik der Kommission im Hinblick auf den strengen Artenschutz beruht wesentlich auf dem Grundsatz der angestrebten Koexistenz zwischen Menschen und wildlebenden Tieren, die sich die gleiche multifunktionale Landschaft teilen. Die Europäische Kommission ist sich den Herausforderungen in Deutschland bewusst, wenn Wölfe nach einer langen Zeit, in der das Wissen und die Erfahrung der Koexistenz, einschließlich die Kenntnisse über einen angemessenen Schutz von Weidevieh, verloren gegangen sind, wieder

¹ ABl. L 206, 22.7.1992, S. 7.

zurückkehren. Daher unterstützt die Kommission die ländlichen Gebiete weiterhin durch eine vollständige Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Viehbestände mit Mitteln aus dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Entwicklung von guten Praktiken durch den LIFE-Fonds. Die Unterstützung bezieht sich ebenfalls auf die Möglichkeit eines vollständigen Ersatzes von erlittenen Schäden sowie auf die Möglichkeit von Investitionen in Präventionsmaßnahmen im Rahmen der EU-Beihilferegeln. Die Kommission unterstützt darüber hinaus den Dialog zwischen Interessenträgern auf EU-Ebene und auf regionaler Ebene und bietet den nationalen Behörden Orientierungshilfen an.

Die Tötung von Wölfen unter den strengen Ausnahmebestimmungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie soll daher nach wie vor nur das letzte Mittel darstellen. Obwohl sich der Wolfsbestand langsam erholt, befindet sich die Art in Deutschland, wie sie auch in ihrem Schreiben darauf hinweisen, noch immer in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Daher ist es wichtig, dass der strenge Artenschutz eingehalten und die Vorschriften über die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen nur sehr behutsam angewendet werden. Wenn ein einzelner Wolf trotz präventiver Maßnahmen, wie z.B. geeigneter elektrifizierter Herdenschutzzäune, Hütehunde sowie der Anwesenheit von Hirten, ernste wirtschaftliche Schäden, etwa an Weidevieh, verursacht hat oder aller Voraussicht nach verursachen wird, kann er unter den Voraussetzungen des Artikel 16 der FFH-Richtlinie entnommen werden.

Es obliegt zunächst den zuständigen nationalen Behörden und Gerichten, zu entscheiden, ob die in Artikel 16 der FFH-Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Entnahme eines Wolfsindividuums gegeben sind. Dabei müssen drei Voraussetzungen vorliegen: erstens muss ein in Artikel 16 der FFH-Richtlinie genannter Entnahmegrund vorliegen, wie etwa der Schutz von Menschen und Weidetieren; zweitens darf keine andere zufriedenstellende Alternative existieren; drittens darf die Entnahme keinen negativen Einfluss auf den angestrebten günstigen Erhaltungszustand der Art haben.

Die Kommission hat zudem kürzlich ihre bestehenden Leitlinien zum strengen Artenschutz überarbeitet². Er enthält weitere Orientierungshilfen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung und Anwendung dieser Kriterien.

Die Mitgliedsstaaten haben ebenfalls die Möglichkeit, Vorgaben für die Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen an die zuständigen Behörden zu erteilen, etwa in Form gesetzlicher Regelungen oder im Rahmen von Leitfäden. Diese müssen jedoch in vollem Einklang mit den europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH vollständig berücksichtigen. Aufgrund mehrerer Beschwerden haben die zuständigen Kommissionsdienststellen eine Prüfung der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Umgang mit dem

²<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>

Wolf eingeleitet. Den Dienststellen der Kommission ist bereits bekannt, dass neben Niedersachsen, weitere Länder, wie auch Nordrhein-Westfalen, weitere Konkretisierungen zur Entnahmemöglichkeit von Wölfen im Rahmen ihrer Wolfsverordnungen vorgenommen haben. Diese Änderungen werden ebenfalls in die Prüfung einbezogen. Zudem verfolgen die Kommissionsdienststellen weiterhin die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen in Deutschland, insbesondere solche, die auf der Grundlage der neuen Vorschriften erlassen wurden.

Ich möchte jedoch auch daran erinnern, dass Abweichungen von den strengen europäischen Artenschutzbestimmungen in Deutschland von den zuständigen nationalen Gerichten überprüft werden können, wie dies bereits mehrfach geschehen ist. Die nationalen Richter sind auch verpflichtet, den Anforderungen des europäischen Rechts in der Auslegung durch den EuGH in vollem Umfang Rechnung tragen. Ein jüngerer Fall aus Bayern hat gezeigt, dass die nationalen Gerichte diese Verantwortung sehr ernst nehmen³.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass der korrekten Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz in den Mitgliedsstaaten, auch im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf, von den zuständigen Dienststellen der Kommission weiterhin eine große Bedeutung beigemessen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)

Ion CODESCU

³ [pm_2022-01-21.pdf \(bayern.de\)](#)